

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sebastian Münzenmaier, Marc Bernhard, Roger Beckamp, René Bochmann und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/4803 –**

### **Haushalterische Anpassungen im Förderbereich ländlicher Entwicklung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) dient dem Ziel, „wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft, den Küstenschutz sowie vitale ländliche Räume“ zu fördern (vgl. [https://www.bmel.de/DE/themen/laendliche-regionen/foerderung-des-laendlichen-raumes/gemeinschaftsaufgabe-agrarstruktur-kuestenschutz/gemeinschaftsaufgabe-agrarstr-kuestenschutz\\_node.html](https://www.bmel.de/DE/themen/laendliche-regionen/foerderung-des-laendlichen-raumes/gemeinschaftsaufgabe-agrarstruktur-kuestenschutz/gemeinschaftsaufgabe-agrarstr-kuestenschutz_node.html)).

Darüber hinaus möchte der Bund durch den Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“ (SRP LE) die Zugänge zu Grundversorgung stärken sowie lebendige Ortskerne und die Behebung von Gebäudeleerständen fördern.

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht diesbezüglich vor, dass „Bund und Länder [...] gleichermaßen in der Verantwortung für gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Regionen [sind]. Gezielt zu diesem Zweck werden wir die Mittel von den Gemeinschaftsaufgaben ‚Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur‘ (GRW) und ‚Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes‘ (GAK) jährlich dynamisch erhöhen. Wir wollen die Möglichkeiten der Infrastrukturförderung in der GRW und GAK erweitern, deren Anwendbarkeit flexibilisieren und die mehrjährige Übertragbarkeit der Mittel sicherstellen. Der Sonderrahmenplan ‚Ländliche Entwicklung‘ wird aufgestockt und ausgebaut“ (vgl. Koalitionsvertrag, S. 128; <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>).

Nach Ansicht der Fragesteller ist u. a. die Erhaltung lebendiger Ortskerne angesichts der erheblich angespannten ökonomischen Lage eine besonders wichtige Aufgabe politischer Gestaltung. Mithin ergeben sich in den Augen der Fragesteller die gegenständlichen Nachfragen.

1. Wie wird sich der im Bundeshaushaltsplan vorgesehene Mitteleinsatz für den Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“ (SRP LE) in den kommenden Jahren im Vergleich zu den Jahren 2018 bis 2021 darstellen?

Für das kommende Jahr stehen im Einzelplan 10 für den Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“ der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) Mittel in Höhe von bis zu 160 Mio. Euro zur Verfügung. Das sind 150 Mio. Euro mehr als 2018 und 10 Mio. Euro mehr als 2019. In den Jahren 2020 und 2021 standen jeweils 200 Mio. Euro zur Verfügung. Die Mittelausstattung für die Jahre 2024 ff. wird Gegenstand künftiger Haushaltsberatungen sein.

2. Welche Gründe sind oder waren ursächlich für einen etwaig veränderten Mittelansatz für den Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“ (SRP LE) für das Jahr 2023 sowie die weitere Finanzplanung bis 2026?

Der Mittelansatz für den Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung wurde unter Berücksichtigung der erforderlichen Einsparungen und mit Blick auf die tatsächliche Mittelinanspruchnahme in den Vorjahren reduziert (um 30 Mio. Euro auf 160 Mio. Euro). Die tatsächliche Mittelinanspruchnahme lag seit Inkrafttreten des Sonderrahmenplans bei maximal 160 Mio. Euro/Jahr. Die Finanzplanung für die Folgejahre ist Gegenstand künftiger Haushaltsberatungen.

3. In welchem Verhältnis steht diese etwaige Veränderung zu den in der Vorbemerkung der Fragesteller dargestellten Ausführungen bzw. den im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen?

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat unter den gegebenen Rahmenbedingungen und im Rahmen der insgesamt für den Einzelplan 10 zur Verfügung stehenden Mittel die Haushaltsaufstellung 2023 genutzt, um Schwerpunkte zu setzen, die den Vereinbarungen des Koalitionsvertrages entsprechen. So wurde beispielsweise der Sonderrahmenplan Küstenschutz deutlich verstärkt, um auf diese Weise den Schutz von Leib und Leben sowie von Eigentum sicherzustellen.

4. Welche Ursachen sind nach Erkenntnis der Bundesregierung dafür ursächlich, dass die Länder die im Rahmen des SRP LE verfügbaren Mittel in den Jahren 2018 bis 2021 nicht vollständig abgerufen haben (bitte ausführen)?

Den Mittelabfluss behindern nach Kenntnis der Bundesregierung verschiedene Faktoren: Zum einen der Personalmangel in den Ämtern für ländliche Entwicklung (Verzögerungen bei Planungen und Umsetzungen), zum anderen waren ausführende Bau- und Handwerksbetriebe wegen guter Auftragslage nur schwer verfügbar. Außerdem gab es Verzögerungen durch gestörte Lieferketten. Zudem haben einzelne Länder Schwierigkeiten, die Bundesmittel kofinanzieren.

Dabei ist auch zu bedenken, dass die GAK-Mittel sich innerhalb weniger Jahre nahezu verdoppelt haben, um aktuelle Herausforderungen für z. B. den wegen der Kalamitäten und der Anpassung an den Klimawandel erforderlichen Waldumbau oder den Insektenschutz auch über die GAK besser angehen zu können.

5. Sofern die in Frage 4 erfragten Ursachen teilweise in Zusammenhang mit der Corona-Situation stehen, welche diesbezüglichen Hinderungsgründe lagen nach Erkenntnis der Bundesregierung im Einzelnen vor, die der Beantragung respektive dem Abfluss der Mittel entgegenstanden (bitte ausführen)?

Es liegen keine diesbezüglichen Erkenntnisse vor.

6. Welche konkreten Hinderungsgründe lagen nach Kenntnis der Bundesregierung abseits der Corona-Situation und etwa in den Jahren 2018 und 2019 vor, die der Beantragung respektive dem Abfluss der Mittel entgegenstanden (bitte ausführen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen bzw. gedenkt sie zu ergreifen, um den ursprünglich vorgesehenen Mittelabfluss zu realisieren?

Im Rahmen der GAK wurden bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen, die eine flexiblere Mittelverwendung und damit eine verbesserte Mittelinanspruchnahme ermöglichen. Darunter fällt beispielsweise die Möglichkeit, Mittel landesintern umzuschichten. Darüber hinaus werden derzeit weitere Flexibilisierungsmaßnahmen beraten, die voraussichtlich ab 2024 umgesetzt werden sollen.

8. Inwiefern und im Rahmen welcher Begebenheit war dies Gegenstand von Beratungen zwischen Bund und Ländern (bitte ausführen)?

Die Finanzausstattung für den Förderbereich Ländliche Entwicklung, die Inanspruchnahme der Mittel des Sonderrahmenplans „Förderung der ländlichen Entwicklung“ sowie Flexibilisierungsmöglichkeiten in der Mittelbewirtschaftung waren im Jahr 2022 Gesprächsgegenstand u. a. im Plenum der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung am 9. August 2022, auf der Agrarministerkonferenz vom 14. bis zum 16. September 2022 in Quedlinburg, bei einer Abteilungsleiterbesprechung „Entwicklung Ländliche Räume“ am 27. November 2022, bei den Sitzungen der Haushalts- und Koordinierungsreferenten der GAK von Bund und Ländern am 14. Juli 2022 und am 14. November 2022.

9. Inwiefern und im Rahmen welcher Begebenheit waren Programme mit gleichen oder vergleichbaren oder ähnlichen Inhalten im Bereich der Förderung ländlicher Entwicklung Gegenstand von Beratungen auf EU-Ebene, an der die Bundesregierung beteiligt war (bitte ausführen)?

Neben landwirtschaftlich und auf Umweltaspekte ausgerichteten Fördermöglichkeiten umfasst der Europäische Landwirtschaftsfonds (ELER) auch die Förderung der ländlichen Infrastruktur und mit LEADER einen Bottom-up geprägten und auf das ehrenamtliche Engagement ausgerichteten Förderansatz. Die Schwerpunktsetzung innerhalb der Möglichkeiten des ELER liegt allein in der Kompetenz der Länder; der Bund koordiniert und vermittelt zwischen den Anforderungen der Europäischen Kommission an diese Fördermöglichkeiten und den konkreten Ansätzen in den ELER-Programmen der Länder.

10. Inwiefern und im Rahmen welcher Begebenheit waren Programme mit gleichen oder vergleichbaren oder ähnlichen Inhalten im Bereich der Förderung ländlicher Entwicklung darüber hinaus Gegenstand bilaterale Beratungen der Bundesregierung mit Mitgliedstaaten der EU oder mit sonstigen Drittstaaten (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung steht mit anderen Staaten in regelmäßigem Austausch über die ländliche Entwicklung betreffenden Politikfelder. Hinsichtlich der ELER-Förderung gibt es einen regelmäßigen Austausch mit allen Mitgliedstaaten in verschiedenen EU-Gremien. Darüber hinaus gibt es weitere informelle Gruppen, in denen sich beispielsweise regional organisierte und strukturierte Mitgliedstaaten austauschen. Soweit sich daraus konkrete Handlungsempfehlungen für die Förderpolitik des Bundes ableiten lassen, werden diese in den verschiedenen Gremien auf Bundes- und Länderebene beraten.

11. Welche vergleichbaren Programme in anderen EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten sind der Bundesregierung etwaig bekannt?

Von den Fördermöglichkeiten aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) machen alle Mitgliedstaaten Gebrauch. Über aktive Kenntnisse bezüglich vergleichbarer oder weitergehender nationaler Programme verfügt die Bundesregierung derzeit nicht.

12. Gab es seitens der Bundesregierung Erwägungen, Teile bzw. Funktions- oder Regelungsmechanismen derartiger Programme für die hiesigen Förderprogramme zu adaptieren (bitte ausführen)?

Die Beratungen zur Ausgestaltung der Programme zur Förderung der ländlichen Entwicklung werden auf Ebene der Bundesländer geführt. Darin fließen neben Erfahrungen der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnerinnen und -partner auch solche aus anderen EU-Mitgliedstaaten ein.

Erwägungen, konkrete Teile bzw. Funktionen anderer Programme für die GAK zu adaptieren, bestehen derzeit nicht.